61

Auszug aus

☒ Allgemeine Zeitung ☐ Ruppiner Anzeiger ☐ Wochenspiegel

☒ Öffentlicher Anzeiger ☐ Märkische Allgemeine

Oeffent. Anz. **Öffentliche Bekanntmachung** 12.08.05

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Stadt Bad Kreuznach

1. **Bebauungsplan "zwischen Schwabenheimer Weg und Bosenheimer Straße (ehemaliger US-Flugplatz)" - Nr. 4/5.3**
   Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat den v.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16.12.2004 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):
Gemarkung Bad Kreuznach Flur 46 und 47

Straßenmitte Bosenheimer Straße, geradlinige Verbindung zu einem Punkt auf der Südgrenze Flur 47 Nr. 51/5, der 10 Meter von der Südostecke entfernt liegt, geradlinige Verbindung zu einem Punkt auf der Ostgrenze, der 8 Meter von der Südostecke entfernt liegt, Westgrenzen Flur 47 Nr. 125/13, 53/1, 66/9, 67/11, 70/7, Straßenmitte Schwabenheimer Weg, Ostgrenzen Flur 46 Nr. 86/6, 86/4, 75/5, 58/8, Verlängerung bis zur Straßenmitte Bosenheimer Straße.

2. **Bebauungsplan "Auf den zehn Morgen - im Stadtteil Ippesheim" (Nr. I 2)**
   Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat den v.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.04.2004 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung): Gemarkung Ippesheim Flur 1 und 3

Straßenachse Frankfurter Straße (K 92); Straßenachse Elisabethenstraße; Nordostgrenze Flur 1 Nr. 47/2; Ostgrenzen Flur 1 Nr. 47/2 und 47/1; Nordostgrenze Flur 1 Nr. 145/3; Ost- und Südgrenze Flur 1 Nr. 124/21; Ostgrenzen Flur 1 Nr. 123/7, 124/19, 124/20; Nordgrenze Flur 1 Nr. 125/2; Ostgrenzen Flur 1 Nr. 125/2 und 126/2; Südgrenze Flur 1 Nr. 126/2 bis zur Straßenachse K 92; Straßenachse K 92 bis zur Verlängerung der Südgrenze Flur 3 Nr. 1/1; Südgrenze Flur 3 Nr. 1/1, 2/1 und 4/6 bis zum Schnitt mit der Westgrenze Flur 3 Nr. 4/4; Westgrenze Flur 3 Nr. 4/4; Südgrenze Flur 3 Nr. 93; rechtwinklige Verbindung zur Südostecke Flur 1 Nr. 22; Nordwestgrenze Flur 1 Nr. 141; rechtwinkliger Schnitt zur Nordwestecke Flur 1 Nr. 27; Nordgrenzen Flur 1 Nr. 27, 143, 29/1.

3. **Bebauungsplan "zwischen Stromberger Straße und Winzenheimer Straße" (Nr. 2/5.1)**
   Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat den v.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.04.2004 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des bebauungsplanes (Grenzbeschreibung): Gemarkung Bad Kreuznach Flur 12

Straßenachse Winzenheimer Straße bis zur Verlängerung der Westgrenze Flur 12 Nr. 187/39; Westgrenzen Flur 12 Nr. 187/39, 35/4; Nordwestgrenzen Flur 12 Nr. 35/4, 35/3, Ostgrenzen Flur 12 Nr. 35/3, 345/40 bis zum Schnitt mit der Straßenachse Winzenheimer Straße.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne zu 1., 2. und 3. rechtsverbindlich.

Die Originalurkunden mit Satzungen und Begründungen für v.g. Bebauungspläne werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Vermessungsamt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der Bestimmungen der Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Bad Kreuznach geltend gemacht worden sind.

Bad Kreuznach, den 10.08.2005
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt
Andreas Ludwig, Oberbürgermeister

101-65

AZ 12.08.05 **Öffentliche Bekanntmachung**

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Stadt Bad Kreuznach

1. **Bebauungsplan "zwischen Schwabenheimer Weg und Bosenheime Straße (ehemaliger US-Flugplatz)" – Nr. 4/5.3**
   Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat den v.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16.12.2004 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung): Gemarkung Bad Kreuznach Flur 46 und 47

Straßenmitte Bosenheimer Straße, geradlinige Verbindung zu einem Punkt auf der Südgrenze Flur 47 Nr. 51/5, der 10 Meter von der Südostecke entfernt liegt, geradlinige Verbindung zu einem Punkt auf der Ostgrenze, der 8 Meter von der Südostecke entfernt liegt, Westgrenzen Flur 47 Nr. 125/13, 53/1, 66/9, 67/11, 70/7, Straßenmitte Schwabenheimer Weg, Ostgrenzen Flur 46 Nr. 86/6, 86/4, 75/5, 58/8, Verlängerung bis zur Straßenmitte Bosenheimer Straße.

2. **Bebauungsplan "Auf den zehn Morgen – im Stadtteil Ippesheim" (Nr. I 2)**
   Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat den v.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.04.2004 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung): Gemarkung Ippesheim Flur 1 und 3

Straßenachse Frankfurter Straße (K 92); Straßenachse Elisabethenstraße; Nordostgrenze Flur 1 Nr. 47/2; Ostgrenzen Flur 1 Nr. 47/2 und 47/1; Nordostgrenze Flur 1 Nr. 145/3; Ost- und Südgrenze Flur 1 Nr. 124/21; Ostgrenzen Flur 1 Nr. 123/7, 124/19, 124/20; Nordgrenze Flur 1 Nr. 125/2; Ostgrenzen Flur 1 Nr. 125/2 und 126/2; Südgrenze Flur 1 Nr. 126/2 bis zur Straßenachse K 92; Straßenachse K 92 bis zur Verlängerung der Südgrenze Flur 3 Nr. 1/1; Südgrenze Flur 3 Nr. 1/1, 2/1 und 4/6 bis zum Schnitt mit der Westgrenze Flur 3 Nr. 4/4; Westgrenze Flur 3 Nr. 4/4; Südgrenze Flur 3 Nr. 93; rechtwinklige Verbindung zur Südostecke Flur 1 Nr. 22; Nordwestgrenze Flur 1 Nr. 141; rechtwinkliger Schnitt zur Nordwestecke Flur 1 Nr. 27; Nordgrenzen Flur 1 Nr. 27, 143, 29/1.

3. **Bebauungsplan "zwischen Stromberger Straße und Winzenheimer Straße" (Nr. 2/5.1)**
   Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat den v.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.04.2004 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung): Gemarkung Bad Kreuznach Flur 12

Straßenachse Winzenheimer Straße bis zur Verlängerung der Westgrenze Flur 12 Nr. 187/39; Westgrenzen Flur 12 Nr. 187/39, 35/4; Nordwestgrenzen Flur 12 Nr. 35/4, 35/3, Ostgrenzen Flur 12 Nr. 35/3, 345/40 bis zum Schnitt mit der Straßenachse Winzenheimer Straße.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne zu 1., 2. und 3. rechtsverbindlich.

Die Originalurkunden mit Satzungen und Begründungen für v.g. Bebauungspläne werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Vermessungsamt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der Bestimmungen der Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Bad Kreuznach geltend gemacht worden sind.

Bad Kreuznach, den 10.08.2005
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Planungs- und Vermessungsamt
Andreas Ludwig, Oberbürgermeister